Stadtverordnetenversammlung
Drucksachen Nr.
I/ 0997

UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

Der Magistrat
- Stadtkämmerei -

Datum 21. Juni 1988

Nst.: 2152 - B/Schw

X
X

Magistratsvorlage

Ortsbeirat ☐ Allendorf ☐ Kleinlinden ☐ Lützellinden ☐ Rödgen ☐ Wieseck

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 HGO
- Sozialamt - Frauen-Nacht-Fahrten -

Anlagen: Antrag des mittelverwaltenden Amtes - 50 -

1. Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt bei der Haushaltsstelle 1.4981.789900.9 - Frauen-Nacht-Fahrten - eine überplanmäßige unvorhergesehene und unabweisbare Ausgabe in Höhe von 80.000,-- DM.

Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.9010.041000.5 - Schlüsselzuweisung vom Land - (Erl. HMdF 15.02.1988) in Höhe von 163.275,-- DM.

2. Prüfungsvermerke

			Handzeichen	Datum
a) Rechn.-Prüfungsamt	☒ einverstanden	☐ nicht einverstanden	h	24. JUNI 1988
b) Stadtkämmerei	☐ einverstanden	☐ nicht einverstanden		
c)	☐ einverstanden	☐ nicht einverstanden		

Beschluss

der Stadtverordnetenversammlung
der Universitätsstadt Gießen
vom 24.07.88 Nr. der Niederschrift 32
Die Vorlage wird antragsgemäss genehmigt.
Zur Beglaubigung:

BESCHLUSS

des Magistrats
vom 27.6.88
lfd. Nr. der Niederschrift: 6

Die Vorlage wird antragsgemäß genehmigt.

Zur Beglaubigung:

3. Begründung:

Unter Hinweis auf die Begründung in dem beigefügten Antrag des Sozialamtes vom 20. Juni 1988 wird für die Ausführung des Haushaltsplanes 1988 festgestellt, daß es sich in dem vorliegenden Fall um eine notwendige Mehrausgabe handelt.

Der Gesetzgeber hat für diese Fälle mit den Bestimmungen des § 100 HGO die Genehmigungsmöglichkeiten geschaffen.

Dr. Lührmann
Stadtkämmerer

Amt
- 50 -

Gießen, 20.06.1988

ANTRAG

auf Genehmigung einer

[X] **überplanmäßigen Ausgabe** [ ] **außerplanmäßigen Ausgabe**

nach § 100 HGO

Haushaltsstelle	Hj.	Höhe d. beantragten Ausgabe
1.4981.789900.9	1988	80.000,-- DM

Bezeichnung der Haushaltsstelle
Frauen-Nacht-Fahrten

Deckungsvorschlag
Hhst. 1.9010.041000.5 - Schlüsselzuweisung vom Land -

Die Begründung für diese Ausgabe befindet sich auf der Rückseite.

Die Voraussetzungen des § 100 HGO sind gegeben.

Unterschrift (Amtsleiter/Stellv.)	Genehmigung des Dezernenten

PRÜFUNGSVERMERK DER STADTKÄMMEREI

Zu verstärkende Haushaltsstelle	Zur Deckung heranzuziehende Haushaltsstelle
1.4981.789900.9	1.9010.041000.5
Haushaltsansatz 120.000,-- DM	Haushaltsansatz 16.690.000,-- DM
Bisher gebucht 91.241,47 DM	Bisher gebucht 8.426.640,-- DM

Der Antrag ist zu befürworten

[X] ja [ ] nein

Wenn ja, Haushaltsstelle	Betrag
1.4981.789900.9	+ 80.000,-- DM

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt

[X] ja [ ] nein

Wenn nein, Begründung

Datum	Unterschrift
Gießen, den 20.06.1988	

99.004.1 07/82

Begründung:

Am 04.09.1986 beschloß die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen, als Modellprojekt "Frauen-Nacht-Fahrten" durchzuführen.

Nach einer Verlängerung des Vertrages nach Ablauf des Probebetriebes vom 15.04.-16.07.1987 - bis zum 15.11.1987 - stimmten die Beförderungsunternehmen am 29.10.1987 einem weiteren Vertrag zur Durchführung von "Frauen-Nacht-Fahrten" zu, nachdem durch Umlauf-Beschluß der Magistrat am 12./13.11.1987 den Vertrag genehmigt hat.

§ 3 des Vertrages bestimmt, daß in den Sommerzeiten die Fahrten von 21.00 Uhr bis 4.00 Uhr und während der übrigen Zeiten von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr durchgeführt werden.

Der Schätzung des Finanzbedarfes für die Durchführung des Projekts im Jahre 1988 wurde die aus Abrechnungen ermittelte durchschnittliche Anzahl der Fahrten pro Nacht im Jahre 1987 zugrunde gelegt.

Neuere Statistiken von März und Juni dieses Jahres ergaben jedoch, daß die Anzahl der Fahrten pro Nacht gegenüber 1987 gestiegen ist. Im Sommer stieg die Anzahl der Fahrten pro Nacht von 130 Fahrten (durchschnittlicher Wert der Monate Mai - Sept. 1987) auf 200 Fahrten pro Nacht (durchschnittlicher Wert der Monate April - Mai 1988). In den ersten 3 Monaten 1988 war eine Erhöhung der Fahrten von 240 Fahrten pro Nacht (durchschnittlicher Wert der Monate Jan. - März 1988) gegenüber 200 Fahrten (durchschnittlicher Wert der Monate Okt. - Dez. 1987) festzustellen.

Anmerkung:

§ 100 HGO Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(4) § 98 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zu 10. a) Durchführung von Frauen-Nacht-Fahrten
- Antrag des Magistrats vom 21.06.1988 -
(Drucksache Nr. I/995)

b) Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem.
§ 100 HGO (Sozialamt - Frauen-Nacht-Fahrten)
-Antrag des Magistrats vom 21.06.1988 -
(Drucksache Nr. I/997)

Der Antrag zu a) wird durch StK. Dr. Lührmann zurückgezogen.

Antrag zu b):

"Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt bei der Haushaltsstelle 1.4981.789900.9 - Frauen-Nacht-Fahrten eine überplanmäßige unvorhergesehene und unabweisbare Ausgabe in Höhe von 80.000,-- DM.

Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.9010.041000.5 - Schlüsselzuweisung vom Land - (Erl.HMdF 15.02.1988) in Höhe von 163.275,-- DM."

An der Diskussion beteiligen sich Stv. Hubing und StK Dr. Lührmann.

Beschluß:

Dem Antrag, Drucksache Nr. I/997, wird mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen von SPD und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP.